

Satzung

des

TC Am Hardtbach e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen **"TC Am Hardtbach e.V."** und hat seinen Sitz in Alfter - Witterschlick. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Neumitglieder nach freiem Ermessen einstimmig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder der Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis **zum 30.09. des Jahres** vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen; es erfolgt keinerlei Rückzahlung (auch nicht anteilmäßig) von Beiträgen oder Umlagen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (z.B. Aufnahmebeitrag und Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum **01. März** eines jeden Kalenderjahres fällig, soweit der Vorstand keinen anderweitigen Fälligkeitstermin festgelegt hat.

2. Erst **nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages besteht ein Anspruch auf** Nutzung der gesamten Clubeinrichtungen.

3. **Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes sich an der Erstellung und Instandhaltung der Platzanlagen durch aktive Mithilfe zu beteiligen. Diese Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.**

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung setzt der Vorstand einen Betrag fest, welcher sich der Höhe nach, nach den von den anderen Mitgliedern durchschnittlich

geleisteten Arbeitsstunden richtet. Der Vorstand kann von dieser Regelung Ausnahmen gestatten.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Gremien:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Sportwart

Jugendwart

Erweiterter Vorstand:

Eventmanager

Geräte- und Anlagenwart

Mitgliederbeauftragter

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende (bzw. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter) binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine Ersatzperson zu bestellen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bzw. der Geschäftsführer jedoch nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6.1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

6.2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5.1. trifft der Vorstand.

6.3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6.4. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder
2. Inaktive (ruhende) Mitglieder
3. Jugendliche
4. Ehrenmitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein etwaige Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Stimmrecht der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum **01. April** statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte erhalten:

- a) den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
- f) Verabschiedung des Haushaltplanes
- g) Anträge der Mitglieder h) Verschiedenes

Anträge, welche nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können nicht abschließend behandelt werden.

Zum Zeitpunkt der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung liegt die Ergebnisrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres vor. Der Haushaltplan für das folgende Geschäftsjahr wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.

Der 1. Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des § 9 die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Jugendabteilung des TC Am Hardtbach e.V. führt und verwaltet sich eigenständig. Sie gibt sich eine eigene Satzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Jugendabteilung hält ihre Jahreshauptversammlung unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ab. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung berichtet der Jugendwart innerhalb der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit **3/4 Stimmenmehrheit** der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, oder ein Nachfolger durch den Vorstand bestimmt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§11

Rechnungsprüfung

1. Die Bücher und die Kassen (Hauptkasse und Jugendkasse) des Vereins werden in jedem Jahr, nach Vorliegen der Jahresrechnung, durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Rechnungsprüfer stichprobenartig geprüft und zwar auf:

- rechnerische Richtigkeit
- Vollständigkeit aller Belege
- Übereinstimmung der Bank- und Kassensalden mit der Jahresrechnung
- die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben

2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 12 Platzordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen. Diese Spiel- und Platzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer **Mehrheit von 3/4** aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von einem **Drittel der stimmberechtigten Mitglieder** des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von **3/4 der anwesenden, stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichung aller, mit der Auflösung anfallenden Kosten, an einen oder mehrere Gemeinnützigen Verein/-e der Gemeinde Alfter oder an die Gemeinde Alfter mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Im Fall einer Fusion geht das Restvermögen über in den neuen Gesamtverein. Dies wird durch den Fusionsvertrag geregelt

**Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2021 in
Alfter-Witterschlick von der
Mitgliederversammlung beschlossen !**

Für den Vorstand zeichnen:

Vorsitzender

2.Vorsitzender

Alfter, den 27. 08. 2021